

Das wertvollste Hilfsmittel zur künftigen Nutzung der Lehenbücher stellt der umfangreiche Registerteil dar (S. 279–416). Getrennt nach Lehenbüchern – was der besseren Übersicht dienen dürfte – sind jeweils ein Orts-, ein Personen- und ein Sachregister mit Glossar beigegeben. Die Lemmata aller drei Registerarten werden in sachdienlicher Weise weiter untergliedert und inhaltlich angereichert. Besonders hervorzuheben ist die Bildung sachlich zusammengehöriger Begriffsgruppen (z. B. Abgaben/Dienstleistungen, Familie/Verwandschaft) innerhalb des Sachregisters. Die beigelegte, großformatige Karte des Reichenauer Lehenbesitzes veranschaulicht in übersichtlicher Weise das riesige Einzugsgebiet und lässt zugleich die Kernzonen der klösterlichen Herrschaft – rund um den Untersee, in Frauenfeld und seinem Umland sowie im Hegau – klar hervortreten.

Allein die Zahl der Einträge in den Lehenbüchern verdeutlicht, welch einer Mammutaufgabe sich der Bearbeiter unterzogen hat, und dies mit höchst respektablem Erfolg. Die bislang mit einigen Schwierigkeiten verbundene systematische Auswertung dieser Quellen wird durch die gelungene Edition in jeder Hinsicht erleichtert, sodass für rein inhaltliche Fragestellungen ein Rückgriff auf die Originale nicht mehr nötig ist, was auch aus konservatorischen Gründen von Vorteil ist. Bleibt zu wünschen, dass auch die übrigen Reichenauer Lehenbücher bald eine vergleichbare Bearbeitung erfahren mögen.

Thomas Kreuzer

Johannes Soreth, *Expositio paraenetica in Regulam Carmelitarum*. Ein Kommentar zur Karmelregel. Übersetzt und erläutert von Leo GROOTHUIS, mit Beiträgen von Bryan DESCHAMP und Edeltraud KLUETING (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Provinz der Karmeliten 1), Münster: Aschendorff Verlag 2018. XI, 199 S. ISBN 978-3-402-12135-1. Geb. € 29,90

Mit der ins Deutsche übersetzten Edition des Regelkommentars von Johannes Soreth (1394–1471), dem 1866 seliggesprochenen Ordensgeneral der Karmeliten, begründet das Forschungsinstitut der Deutschen Provinz des Karmeliterordens eine Schriftenreihe, deren Ziel vornehmlich darin besteht, „Texte aus der karmelitanischen Tradition, Spiritualität und Geschichte in deutscher Sprache zugänglich zu machen“ (S. VII). Soreths „*Expositio paraenetica*“, obschon erst seit dem 17. Jahrhundert so bezeichnet, wird diesem Anspruch zweifellos gerecht. Zwar sind insgesamt rund 200 Kommentare der Karmelregel überliefert. In des begründete Soreth mit seinem um 1455 verfassten Kommentar eine „neue Kategorie“ (S. VIII) in der ordensinternen Textproduktion. Er, die Schlüsselfigur für die karmelitanische Ordensreform des 15. Jahrhunderts schlechthin, intendierte damit nämlich, „das geistliche Leben des Karmeliten zu erneuern“ (S. VIII). Mithin wurde aus der schlichten Erklärung ein „wirksames Instrument für seine Reformtätigkeit“ (S. VIII).

Der Band besteht entsprechend der Zielsetzung der Reihe im Wesentlichen aus der von Leo Groothuis OCarm besorgten Übersetzung der „*Expositio paraenetica*“ (S. 35–178). Die Grundlage hierfür bildet die 2016 erschienene lateinische (Neu-)Edition von Bryan Deschamp OCarm († 2017), der sich zeit seiner wissenschaftlichen Laufbahn mit diesem Text beschäftigte. Die „*Expositio paraenetica*“ selbst gibt zuerst die Bulle „*Quae honorem conditoris*“ in extenso wieder. Damit bestätigte Innozenz IV. im Jahre 1247 die Karmeliterregel, welche darin zugleich inskribiert ist. Es folgt, beginnend mit einem Prolog, die eigentliche „Auslegung der gemilderten Regel“ (S. 42). Mit dem Ziel vor Augen, seine Mitbrüder „zur Vollkommenheit des religiösen Lebens“ (S. 43) zu führen, erläutert Soreth

nacheinander alle 24 Punkte der Regel. Ein akribisch erarbeiteter Fußnotenapparat löst Bibelstellen auf, erklärt wenig geläufige Begriffe und verweist teils auf weiterführende Literatur.

Die Edition einleitend breitet Edeltraud Klueting zuerst Soreths Rolle in der Ordensreform der Karmeliter aus (S. 1–14). Im Anschluss daran findet sich ein Aufsatz von Bryan Deschamp, der laut Überschrift Soreths Kommentar „im Kontext seines Wirkens als Ordensreformer“ (S. 15–34) betrachten möchte. Dieser Aufsatz stellt die gestraffte Version eines 2005 auf einer Tagung zur Karmelregel gehaltenen Vortrags Deschamps dar, der in voller Länge 2008 im zugehörigen Tagungsband gedruckt ist. Vorworte der Reihenherausgeber und des Übersetzers, eine in Editionen und Sekundärliteratur unterteilte Bibliographie sowie ein Bibelstellen-, Namens- und Sachregister vervollständigen den Band.

Insbesondere der Beitrag Edeltraud Kluetings trägt zum Verständnis des Textes wesentlich bei. Vor allem erklärt sich dadurch die Tatsache, dass Soreth nicht das ursprüngliche Regelwerk, sondern eine „gemilderte“ Variante davon, die Papst Eugen IV. 1432 bestätigte, kommentierte. Soreth hatte nämlich erkannt, dass er den Orden nur dann zur Reform bewegen konnte, wenn er „die realen Lebensumstände der Brüder“ (S. 4) im Auge behielt, die im 15. Jahrhundert andere waren als jene zweihundert Jahre davor. Gleichwohl vermochte sich Soreths Reformwerk nur im Norden Europas durchzusetzen, während im Süden quasi-autonome Kongregationen die Oberhand behielten.

Nachhaltige Auswirkungen zeitigte Soreths Generalat in Bezug auf das weibliche Religiosentum. Nachdem der Orden 1261 von der cura monialium entbunden worden war, besaß er bis dahin keinen weiblichen Zweig, obwohl sich zahlreiche Frauengemeinschaften „teils mit, teils ohne Gelübde“ (S. 10) dem Orden anschlossen. Unter Soreth nun wurde die Frauenseelsorge offiziell institutionalisiert; karmelitanische Frauenklöster sind somit ein Reformprodukt sui generis.

Dass aber die „Klausur in allen Reformbewegungen das wichtigste Merkmal zur Unterscheidung der regulierten von den unregulierten Instituten“ (S. 11) bildet, kann so sicher nicht formuliert werden. Die Termini „reguliert“ müssten, damit der Satz inhaltlich stimmt, jeweils durch „reformiert“ ersetzt werden. Denn auch Terziarinnen lebten reguliert, jedoch nicht in Klausur. Klueting selbst verweist drei Seiten weiter auf die karmelitanischen Terziaren, die „in weniger gefestigten Gemeinschaftsstrukturen“ und doch „nach den *instituta* der Karmeliten“ (S. 13) lebten.

Bei dem Hinweis, dass Soreth die Klausur als Werkzeug dafür ansah, das religiöse Leben ungehindert realisieren zu können (S. 12), hätte man vielleicht darüber informieren können, dass die Vorstellung vom „instrumentellen Charakter“ (Ulrich Horst) der Klausur keineswegs originell war, sondern sich schon bei Thomas von Aquin findet, wie Ulrich Horst bereits 1992 dargelegt hat.

Der Beitrag von Bryan Deschamp schließlich beschäftigt sich zunächst mit den Quellen und Autoritäten, die Soreth in großer Zahl in seinen Kommentar einstreute. Anschließend folgt eine Analyse des Prologs des Kommentars. In diesem beabsichtigt Soreth, die gemilderte Form der Regel historisch zu rechtfertigen, indem er einen großen Bogen von den ersten Brüdern auf dem Berg Karmel bis hin zur Bedeutung von Basilius von Cäsara für deren Lebenswandel spannt. Deschamps Ausführungen sind ausgesprochen tiefgründig. Und gerade deswegen fragt man sich, warum bloß eine Zusammenfassung und nicht der gesamte Vortrag von 2005 gedruckt wurde. Außerdem passt die genannte Überschrift gewiss nicht zum Inhalt; von der Ordensreform ist hier überhaupt keine Rede.

Im Hinblick auf die gegenwärtig sehr lebendige Reformforschung wäre es gewinnbringend gewesen, die karmelitanische Observanzbewegung in den Gesamtzusammenhang der spätmittelalterlichen Ordensreformen einzubetten, wodurch Gemeinsamkeiten mit der und Unterschiede zur Reformpraxis anderer Orden ans Licht getreten wären. Jedenfalls legen die Herausgeber mit diesem ersten Band der neuen Reihe eine sehr gründlich erarbeitete und kenntnisreich eingeleitete Übersetzung vor.

Yvonne Arras

Jörg HEINRICH (Hg.), Kaufbuch Cannstatt 1555–1582, Berlin: Verlag Jörg Heinrich 2016. 532 S., € 35,-

Die vorliegende Publikation stellt eine Edition des ältesten Kaufbuchs von Cannstatt dar. Nach dem württembergischen Landrecht von 1555 sollten hinfort alle Haus- und Grundstückskäufe in ein Buch eingetragen werden. In Cannstatt hat sich von Beginn an eine vollständige Reihe dieser Kaufbücher erhalten. Es sind darin zahllose Verkaufs- und Tauschgeschäfte mit den handelnden Personen, den Objekten (vor allem Häuser, Felder, Wiesen, Gärten, Weinberge), den Zeugen, den Preisen und den Zahlungsbedingungen verzeichnet. Die große Zahl der genannten Personen ist eine Fundgrube für Familien- und Namenforscher. Auch sehr viele Cannstatter Flur- und Straßennamen werden genannt. Oft werden Umstände des Verkaufs berichtet, die die familiären und sozialen Beziehungen beleuchten und bei den Stadthäusern bauliche und nachbarschaftliche Verhältnisse erkennen lassen. Für Lokalhistoriker ist damit eine reiche Quelle publiziert.

Nach einer Einleitung, in der u. a. verschiedene Arten der Grundstücksgeschäfte erläutert werden, folgt auf S. 43–436 die Edition. Der Rezensent konnte sich im Archiv überzeugen, dass die Vorlage zuverlässig gelesen und transkribiert wurde. Allerdings erscheint die Art der Textgestaltung nicht glücklich. Der Herausgeber betont, dass er das Schriftbild möglichst buchstabengetreu und in allen paläografischen Einzelheiten wiedergeben möchte. Er kopiert penibel die willkürliche Groß- und Kleinschreibung des Kaufbuchs, so dass oft Personennamen klein geschrieben werden oder Großbuchstaben mitten im Wort auftauchen. Die häufigen Endungskürzel von -er und -en werden nicht stillschweigend aufgelöst, sondern in eckigen Klammern angefügt. Die Buchstaben j statt i und v statt u werden belassen, was beim Lesen stört. Die Bezeichnungen der Münzeinheiten werden nicht durch die üblichen Kürzungen lb, ß, hll, fl, kr ersetzt, sondern in immer wieder anderen Formen ausgeschrieben. Für unkundige Leser werden nach den römischen Zahlen die arabischen Zahlen in eckigen Klammern angegeben! Der Text wird Zeile für Zeile wie im Kaufbuch abgedruckt, und die Zeilen werden am linken Rand von 1 bis 20590 durchgehend nummeriert.

Im Anschluss an den Text des Kaufbuchs werden noch einige Urkunden über Cannstatter Grundstücksgeschäfte der Zeit ediert, die im Kaufbuch fehlen. Der Autor bringt dann aus der Chronik des Tobias Gänsschopf Auszüge über die Jahre 1555–1582 mit interessanten Angaben über das Wetter und die Preise für Getreide und Wein. Der Scheffel Kernen kostete in guten Jahren 2 Gulden, in schlechten bis zu 10 Gulden.

Am Ende des Buches wird der Text durch vier Register erschlossen, wobei der Hinweis immer über die Zeilennummer führt. Im Sachregister werden auch bei banalen Wörtern alle Textstellen angegeben, so bei „Acker“ 600 und bei „Weingarten“ 1000-mal! Es folgen ein Flurnamen- und ein Ortsnamenverzeichnis. Das Personennamenverzeichnis hat den Mangel, dass die Lemmata sehr vieler Familiennamen nicht in der Form angezeigt werden,